
Einwohnergemeinde Röschenz

Kindergartenreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Röschenz erlässt, gestützt auf § 5 Absatz 1 Buchstabe a des Schulgesetzes vom 26. April 1979 sowie auf § 29 der Gemeindeordnung vom 23. Juni 1994, folgendes Reglement:

A. Allgemeines

§1

Ziel ¹Der Kindergarten ergänzt die Erziehung in der Familie. Er fördert die Kinder in ihrer kreativen, seelisch-geistigen und körperlichen Entfaltung sowie in ihrer Gemeinschaftsfähigkeit. Er nimmt dabei Rücksicht auf die individuelle Verschiedenheit der Kinder.

²Der Kindergarten hat ferner die Aufgabe, die Kinder zur Schulreife hinzuführen und die Grundlage für sinnvolles Lernen in der Primarschule zu schaffen.

§2

Freiwilligkeit Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

§3

Dauer Der Kindergarten kann während längstens zwei Jahren besucht werden.

§4

Besuch ¹Die Eltern verpflichten sich, für den regelmässigen Kindergartenbesuch ihrer Kinder besorgt zu sein.

²Versäumnisse sind der Lehrkraft mitzuteilen. Vorausssehbare Absenzen sind rechtzeitig zu melden.

³Kinder, die durch ihr Betragen einen sinnvollen Unterricht verunmöglichen oder andere Kinder gefährden, können nach erfolgter Ermahnung der Eltern auf Antrag der Lehrkraft durch die Schulpflege teilweise oder ganz aus dem Kindergarten ausgeschlossen werden.

§5

Austritt Der Austritt aus dem Kindergarten ist jederzeit unter schriftlicher Mitteilung an die Schulpflege möglich.

B. Kindergartenkinder

§6

Aufnahme, Stichtag

Kinder, die vor dem 1. Mai das 4. Altersjahr zurückgelegt haben, können auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten aufgenommen werden. Nach Ablauf des ordentlichen Einschreibetermins sind in der Regel nur zugezogene Kinder aufnahmeberechtigt.

§7

Anmeldung

¹Die Kindergartenkinder sind bei der Schulpflege unter Angabe der Personalien anzumelden.

²Die Ausschreibung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

§8

Klassengrösse

Die Klassengrösse beträgt höchstens 26 Kinder. Fremdsprachige Kinder, welche nicht länger als drei Jahre im deutschen Sprachgebiet gewohnt haben, zählen doppelt.

C. Eltern

§9

Elternkontakt

Die Eltern haben das Recht, den Kindergarten jederzeit nach Voranmeldung zu besuchen und über die Entwicklung des Kindes orientiert zu werden.

D. Kindergartenlehrkräfte

§10

Wählbarkeit

¹Die Kindergartenlehrkraft ist eine Lehrkraft gemäss § 4 Absatz 4 des Schulgesetzes.

²Wählbar sind Lehrkräfte mit einem anerkannten, in der Schweiz erworbenen Kindertagendiplom.

§11

Wahl, Besoldung

Wahlverfahren, Besoldung und weitere Anstellungsmodalitäten richten sich nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.

§12

Unterrichtspflicht

¹Die wöchentliche Pflichtstundenzahl (inklusive Vorpräsenz) richtet sich nach § 32 Absatz 1 Buchstabe a des Dekretes zum Schulgesetz.

²Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus dem Amtsauftrag.

§13

Fortbildung,

¹Die Kindergartenlehrkraft ist gehalten, ihre Fortbildung eigenständig zu organisieren Sie kann von der Schulpflege zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet werden.

Hospitium

²Die Kindergartenlehrkraft ist gehalten, zwei halbe Tage pro Schuljahr in anderen Kindergärten zu hospitieren.

³Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes.

§14

Lehrervertretung

Die Kindergartenlehrkräfte können zu den Sitzungen der Schulpflege aufgeboden werden.

E. Aufsichtsbehörden

1. Schulpflege

§15

Aufgaben

¹Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt das Kindergartenwesen der Gemeinde in administrativer und organisatorischer Hinsicht.

²Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- a) Aufnahme und Einteilung der Kindergartenkinder;
- b) Festlegung der Unterrichtszeit;
- c) Durchführung von Schulbesuchen;
- d) Wahl der Lehrkräfte für Schule und Kindergarten;
- e) Einsatz von Stellvertretungen;
- f) Bewilligung von Fortbildungen und Kurzurlauben;
- g) Kontaktpflege mit Eltern und Behörden;
- h) Ausarbeitung des Budgets zuhanden des Gemeinderates;
- i) Periodische Überprüfung des Inventars in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften.

³Die Schulpflege kann ihre kindergartenspezifischen Aufgaben einer Kindergartenkommission übertragen

2. Gemeinderat

§16

Aufsicht

¹Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Kindergartenwesen aus.

²Er bewilligt das Budget.

3. Schulinspektorat

§ 17

Fachlich-pädagogische Aufsicht

¹Das Schulinspektorat übt die fachlich-pädagogische Aufsicht über das Kindergartenwesen aus

²Es kann für alle Fragen fachlich-pädagogischer Natur von Kindergartenlehrkräften und Behörden beigezogen werden.

4. Erziehungs- und Kulturdirektion

§18

Erziehungs- und Kulturdirektion

Die Erziehungs- und Kulturdirektion übt die Aufsicht über das Schulwesen aus.

5. Regierungsrat

§19

Regierungsrat

Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über das Schulwesen inne.

F. Schlussbestimmungen

§20

Beschwerden

¹Beschwerden gegen Entscheide der Kindergartenlehrkraft sind innert 10 Tagen bei der Schulpflege einzureichen.

²Beschwerden gegen Entscheide der Schulpflege sind innert 10 Tagen beim Gemeinderat einzureichen.

³Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat einzureichen.

§21

Aufhebung, - Inkrafttreten

¹Das Kindergartenreglement aus dem Jahr 1973 wird aufgehoben.

²Dieses Kindergartenreglement tritt nach der Genehmigung der Erziehungs- und Kulturdirektion in Kraft.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:



Veronika Karrer-Buser

Heinz Schwyzer-Cueni

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. März 1998.

Genehmigt durch die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel - Landschaft
am 17. Juni 1998.